

BGer 8C 35/2016 vom 12. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_35_2016

FR: TF 8C 35/2016 du 12 février 2016

IT: TF 8C 35/2016 del 12 febbraio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 12.02.2016 8C 35/2016 (8C_35/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 12.02.2016 8C 35/2016
(8C_35/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
12.02.2016 8C 35/2016 (8C_35/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_35/2016 {T 0/2}
Urteil vom 12. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen RAV Rapperswil-Jona, Neue Jonastrasse 59, 8640 Rapperswil
SG, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom
16. Dezember 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A._____, vom 14. Januar
2016 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16.
Dezember 2015, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 18. Januar 2016, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss
Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei
in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Entscheid Recht verletzt; dies setzt insbesondere voraus, dass sich die Beschwerde führende
Person konkret mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE
140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 14. Januar
2016 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht gerecht wird, da sie kein
rechtsgenügendes Begehren enthält und sich der Versicherte nicht in konkreter Weise mit
den Erwägungen der Vorinstanz, insbesondere bezüglich der Verneinung des für den Erlass
der Rückerstattung vorausgesetzten guten Glaubens, auseinandersetzt, und auch weder rügt
noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt
bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG
qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte,
dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht
den Beschwerdeführer auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur
innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der
mangelhaften Eingabe am 18. Januar 2016 ausdrücklich hingewiesen hat, wobei diese
Mitteilung des Gerichts unbeantwortet geblieben ist, dass somit auf die - offensichtlich

unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.